



Magistrat der Stadt Eschborn. Rathausplatz 36. 65760 Eschborn

**Öffentliche Bekanntmachung Nr. 16/2018**  
**03.04.2018**

**Eschborn, den**

## **Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen 2018 nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz**

---

### **Allgemeinverfügung**

Die Stadt Eschborn erlässt aufgrund § 6 Abs. 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) vom 30.11.2006 (GVBl. I 2006 S. 606 vom 29.11.2006), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) nachfolgende Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung vom 06.03.2018 der öffentlichen Bekanntmachung Nr. 015/2018 wird hiermit ersetzt:

#### 1. Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage 2018

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschborn an folgenden Sonntagen freigegeben:

Sonntag, den 13.05.2018 für den Stadtteil Eschborn aufgrund des Eschenfestes  
Sonntag, den 05.08.2018 für den Stadtteil Niederhöchststadt aufgrund des Niederhöchststädter Marktes

#### 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Freigabeentscheidung gilt am

- a) 13.05.2018 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- b) 05.08.2018 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

#### 3. Räumliche Beschränkung

Die Freigabeentscheidung für die Öffnung von Verkaufsstellen nach Ziff. 1 und 2 gilt für folgende Bereiche:

- a) Stadtteil Eschborn  
Oberortstraße  
Hauptstraße von Hausnummer 18 bis Hauptstraße/Ecke  
Unterortstraße  
Unterortstraße von Ecke Hauptstraße bis Ecke

- b) Stadtteil Niederhochstadt Kurt-Schumacher-Strae und Paulstrae  
 Kurt-Schumacher-Strae von Ecke Unterortstrae bis  
 Ecke Kantstrae  
 Neugasse von Hausnummer 1 bis Hausnummer 6  
 Hauptstrae von Ecke Steinbacher Strae bis Ecke  
 Kronberger Strae und Georg-Buchner-Strae

#### Begrundung zu 1:

Gema § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenoffnungsgesetzes sind die Gemeinden aus Anlass von Markten, Messen, ortlichen Festen oder ahnlichen Veranstaltungen berechtigt, die offnung von Verkaufsstellen an jahrllich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Das Eschenfest ist ein traditionelles Fest, welches seit 1980 einmal jahrllich auf dem Eschenplatz und der Oberortstrae veranstaltet wird. Dieses Jahr findet das Eschenfest vom 12.05.2018 – 13.05.2018 statt. Dem Eschenfest angeschlossen findet auf der Unterortstrae eine Gewerbeschau der IHG, Interessengemeinschaft Handel und Gewerbe e.V. Eschborn, statt. Aufgrund dessen wird der 13.05.2018 als verkaufsoffener Sonntag fur den unter Punkt 3 a in dieser Verfugung genannten Bereich freigegeben.

Der Niederhochstadter Markt ist ein traditionelles Fest, welches seit 1984 alle 2 Jahre veranstaltet wird. Der diesjahrige Niederhochstadter Markt findet vom 03.08.2018 – 05.08.2018 statt. Aufgrund dessen wird der 05.08.2018 als verkaufsoffener Sonntag fur den unter Punkt 3 b in dieser Verfugung genannten Bereich freigegeben.

#### Begrundung zu 2:

Das Hessische Ladenoffnungsgesetz lasst eine offnung von langstens 6 zusammenhangenden Stunden. Dieser Zeitraum muss spatestens um 20:00 Uhr enden und soll auerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen.

Der Zeitraum der Ladenoffnungen wird wie folgt festgelegt:

Verkaufsoffener Sonntag aufgrund des Eschenfestes am 13.05.2018 von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Verkaufsoffener Sonntag aufgrund des Niederhochstadter Marktes am 05.08.2018 von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Die Vorschriften des § 9 des HLOG uber den besonderen Schutz der Arbeitnehmer sind zu beachten.

Gema § 6 Abs. 1 Satz 4 HLOG wird die Freigabeentscheidung offentlich bekanntgegeben und tritt somit in Kraft.

Begründung zu 3:

Nach § 6 (2) HLöG wird die Freigabeentscheidung räumlich beschränkt. Die Voraussetzung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ ist mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung zu verstehen. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Dies kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36 in 65760 Eschborn einzulegen.

gez.

(Geiger)  
Bürgermeister